



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...!?“ eine erweiterte Übersicht über die aktuelle Entwicklung im Bereich Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie speziell in dieser Ausgabe die aktuellen Änderungen im neuen Jahr.

Neue Regelung ab Juli: Midi-Jobber dürfen mehr verdienen

Die Einkommensgrenze, ab der die vollen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, soll von 850 auf 1.300 Euro steigen. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als die beim Mini-Job erlaubten 450 Euro pro Monat, entsteht für den Arbeitgeber ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ganz normal aus dem tatsächlichen Arbeitslohn berechnet. Für den Arbeitnehmer gelten jedoch günstigere Vorschriften mit reduzierten Sozialversicherungsbeiträgen. Dadurch soll der harte Übergang vom Minijob zum normalen Beschäftigungsverhältnis abgefedert werden. Das ist die sogenannte Gleitzzone von 450,01 Euro bis 850 Euro. Ab Juli 2019 steigt die Obergrenze auf 1.300 Euro.

Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge

Grundsätzlich muss die private Nutzung eines Dienstwagens mit einem Prozent des inländischen Listenpreises für jeden

Kalendermonat versteuert werden. Für E-Autos und Hybridautos wird das ab diesem Jahr günstiger. Für Elektro-Autos, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, sinkt dieser Wert auf 0,5 Prozent. Dasselbe gilt auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge – vorausgesetzt, die Reichweite des Elektroantriebs beträgt mindestens 50 Kilometer und ein bestimmter CO₂-Wert wird nicht überschritten.

Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Das GKV-Versichertenentlastungsgesetz sieht vor, dass die Gesetzliche Krankenversicherung ab 1. Januar 2019 wieder paritätisch finanziert wird. Das bedeutet, dass Arbeitgeber und Beschäftigte sowie Rentner und Rentenversicherung zu gleichen Teilen die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung bezahlen. Das gilt nicht nur – wie bisher – für den allgemeinen Beitragssatz sondern auch für den individuellen Zusatzbeitrag, den jede Krankenkasse selbst bestimmt.

Steuerfreie Privatnutzung von Dienst-Fahrrädern

Die Steuerbefreiung gilt für Fahr- und Elektroräder, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind (z.B. weniger als 25 km/h schnell). Bei der Gewinnermittlung ist keine Entnahme vorzunehmen. Die Steuerbefreiung ist bis zum Veranlagungszeitraum 2021 befristet.

Steuerbefreiung für das Job-Ticket

Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Zuschüsse des Arbeitgebers für ein Ticket des Linienverkehrs im ÖPNV zur ersten Tätigkeitsstätte werden ab 1. Januar 2019 wieder steuerfrei und Arbeitnehmer dürfen dieses Ticket nun auch für private Fahrten nutzen. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Mindestbeitrag für Selbstständige sinkt

Selbstständige mit geringem Einkommen können künftig mit niedrigeren Beiträgen rechnen, wenn sie freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Wer bis zu 1.142 Euro pro Monat verdient, muss ab 2019 in der Regel nur noch einen Beitrag von 171 Euro pro Monat zahlen. Derzeit beträgt der Mindestbeitrag etwa doppelt so viel.

Wertguthabenvereinbarung/Sabbatjahr

Das Sabbatjahr bezeichnet eine längere, meist mehrmonatige Unterbrechung des Arbeitslebens. Der Arbeitnehmer erhält während dieser befristeten Auszeit monatlich ein Arbeitsentgelt, das er durch Vor- bzw. Nacharbeit erwirtschaftet hat. Liegt der befristeten Freistellung eine *schriftliche Wertguthabenvereinbarung* zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugrunde, ist der Arbeitnehmer bei längerfristigen Freistellungen während der gesamten Zeit sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Erfolgt das Sabbatjahr *nicht* im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung, sondern verwendet der Arbeitnehmer für die Freistellung bereits angespartes Arbeitszeitguthaben aus einer sonstigen Arbeitszeitregelung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, endet das versiche-

rungspflichtige Beschäftigungsverhältnis spätestens drei Monate nach dem Beginn der Freistellung. Sofern der Arbeitnehmer für sein Sabbatjahr unbezahlten Urlaub nimmt, da er weder auf eine Wertguthabenvereinbarung noch eine sonstige Arbeitszeitregelung zurückgreifen kann, endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis spätestens einen Monat nach Beginn der Freistellung.

Steuerfreies Jobticket

Arbeitnehmer können ab 2019 das sogenannte Jobticket (Ticket für die tägliche Fahrt zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln) komplett lohnsteuerfrei erhalten. Bisher konnten Arbeitnehmer das Jobticket lediglich im Rahmen des Freibetrags für Sachbezüge in Höhe von 44 Euro pro Monat steuerfrei erhalten. Eine Beitragsobergrenze gibt es nicht, sodass das Jobticket unabhängig von der Höhe lohnsteuerfrei bleibt. Die steuerfreien Leistungen sind jedoch auf die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten der nichtselbstständigen Arbeit anzurechnen.

Abgabefristen

Wer seine Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 erstellt, hat dafür nun grundsätzlich Zeit bis zum 31.07.2019. Bisher mussten Steuerzahler, die zur Abgabe verpflichtet waren, die Einkommensteuererklärung immer bis zum 31.05. eines jeden Jahres einreichen. Ab diesem Jahr wird diese Frist um zwei Monate nach hinten verlegt. Wird die Steuererklärung nicht selbst, sondern durch einen Steuerberater erstellt, gelten generell andere Fristen: der letzte Termin für die Steuererklärung 2018 ist der 29.02.2020.

Für Landwirte gilt: ohne Steuerberater mit abweichendem Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. ist die Abgabefrist der 30.11.2019 (mit Steuerberater der 31.05.2020). Bei einem Wirtschaftsjahr vom 01.05. bis 30.04. wäre es der 30.09.2019 (bzw. mit Steuerberater aber ebenfalls der 31.05.2020).

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird zugunsten der Bürger angepasst. Dieser steigt ab 2019 um 168 Euro auf insgesamt 9.168 Euro. Dabei handelt es sich um das sogenannte Existenzminimum. Bis zu dieser Grenze bleibt das Einkommen steuerfrei. Die Erhöhung des Grundfreibetrags ist also für alle Steuerzahler eine positive Nachricht.

Mehr Kindergeld ab 2019

Auch Familien können ein wenig aufatmen. Für sie gibt es ab 2019 nämlich mehr Kindergeld. Allerdings gilt der neue Betrag erst ab Juli:

Kindergeld für	Euro/Monat
1 Kind	204
2 Kinder	204
3 Kinder	210
ab 4 Kindern	235

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Veräußerungsnebenkosten als Werbungskosten

Wenn bei einem Verkauf einer nicht vermieteten Immobilie Makler-, Rechtsanwalts- oder Notarkosten anfallen, sind diese als Werbungskosten bei einer aus dem Verkaufserlös angeschafften und vermieteten Immobilie zu berücksichtigen. Unter dem Aktenzeichen IX R 22/18 muss allerdings der Bundesfinanzhof nun klären, ob diese Aufwendungen tatsächlich als sofort abzugsfähige Finanzierungskosten zu qualifizieren sind.

(FG Berlin-Brandenburg vom 07.11.2017, 6 K 6199/16, Revision anhängig: IX R 22/18)

Bundesarbeitsgericht-Urteil zu Auslandsreisen: Reisezeit ist Arbeitszeit

Wer auf Dienstreise ins Ausland muss, dem ist die Reisezeit als Arbeitszeit zu vergüten. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten.

(BAG vom 17.10.2018, 5 AZR 553/17)

